

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Nanus e.V.“

Präambel

Die Nanus Fördergemeinschaft Langen ist Verein und Träger der privaten Nanus-Einrichtungen zuerst in Langen und später in weiteren Ortschaften.

Ziel der Erziehung in den Nanus-Einrichtungen ist es, die Kinder zu selbstbewussten und selbständigen Persönlichkeiten heranzubilden, ihre berufliche Tüchtigkeit vorzubereiten und ihr gesellschaftliches Verantwortungsgefühl zu entwickeln. Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Redlichkeit und Wahrhaftigkeit sind die Basis einer ganzheitlichen Ausbildung, wie es Artikel 56 Absatz 4 der hessischen Verfassung festlegt.

Dabei ist das Hauptziel „die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern“ (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG § 22.) Neben der Aufgabe, Bildung und Wissen zu vermitteln, erzieht sie zur Humanität. Das Bemühen um den einzelnen jungen Menschen ist mit dem Streben verbunden, bei allen Kindern die Fähigkeit zu entwickeln, einander zu achten.

Die Verwirklichung der Bildungsziele wird durch das pädagogische Konzept verstärkt.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Nanus“ (im folgenden Verein genannt). Der Verein wird nach Eintrag in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63225 Langen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August bis 31. Juli des Folgejahres).

§ 2 Zweck und Aufgabenstellung

1. Der Verein „nanus“ mit Sitz in 63225 Langen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.“
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 1 – 14 Jahren
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung mehrerer Kindergärten.
4. Aufgabenstellung
 - In dem von ihm zu gründenden Nanus-Kinderhaus als Träger fungieren und die Schaffung anderer, neuer Nanus-Einrichtungen durch aktive Mithilfe fördern oder diese in eigener Regie betreiben
 - darauf achten, dass die Auswahl der Kinder an den vom Verein betriebenen Einrichtungen so stattfindet, dass eine Sonderung der Kinder nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird
 - die Bildung der Kinder vom Kleinkindalter an kontinuierlich fördern und ihr Recht auf Bildung verwirklichen
 - im Rahmen der Nachmittagsbetreuung und/oder von Ganztagesangeboten in seinen pädagogischen Einrichtungen gemäß gesetzlicher Vorgaben Beköstigung

und sonstige Naturalleistungen für die Schüler und Kinder, die diese Einrichtungen besuchen, sowie die pädagogischen und sonstigen Fachkräfte, die in und für diese Einrichtungen tätig sind, erbringen

- Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Aus- und Weiterbildung für derartige Einrichtungen durch Teilnahme an Kursen ermöglichen;
- öffentliche Informationsveranstaltungen über allgemeine Erziehungsfragen veranstalten
- die Aufstellung und Verwirklichung eines Erziehungskonzeptes mit dem Ziel, Interessen zu wecken, soziales Verhalten zu lehren und Selbständigkeit und Kritikfähigkeit zu entwickeln
- Organisation und Durchführung von diversen Spenden-Veranstaltungen

5. Die vom Verein errichteten Einrichtungen stehen den Mitgliedern zur Benutzung offen. Eine Beschränkung ergibt sich aus der Anzahl der zur Verfügung stehenden Mitarbeiter und der Größe der vorhandenen Räumlichkeiten.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verhält sich politisch, weltanschaulich und religiös neutral.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung (GEM/ vom 24.12.1953 BGB1, Seite 1592).
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein regelt seine Angelegenheit in gesonderten Geschäfts- und Gebührenordnungen. Diese werden sofern nicht in diesen anders geregelt, vom Vorstand beschlossen. Änderungen sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
6. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen auch im Sinne nach § 31 BGB.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jede volljährige, geschäftsfähige natürliche und juristische Person kann durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand Mitglied im Verein werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und muss jeweils 3 Monate zum Ende eines Schuljahres ausgesprochen werden.
4. Mitglied kann nicht werden, wer einer Organisation angehört, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt.
5. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Ordentliche Mitglieder:

hierzu gehören alle natürlichen oder juristischen Personen, welche die Ziele des Vereins aktiv unterstützen.

b) Allgemeine Fördermitglieder:

hierzu gehören alle natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein regelmäßig mit einem festgelegten Geldbeitrag unterstützen, aber ihre Arbeitskraft dem Verein nicht aktiv zur Verfügung stellen. Sie sind passive Mitglieder, d. h. sie nutzen nicht die Einrichtungen des Vereins.

Sie haben das Recht an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

c.) Ehrenmitglieder: Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und besitzen ein Stimmrecht. Der Vorstand beschließt über den Vorschlag eines Ehrenmitgliedes mit einfacher Mehrheit.

6. Die Mitgliedschaft begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes in den Einrichtungen des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand

b) Tod

c) Ausschluss bei grob fahrlässiger, schuldhafter Verletzung der Vereinsinteressen.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es wiederholt gegen die Satzung verstößt. Dem Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben

d) Nichtzahlung der Beiträge trotz zweifacher Mahnung

e) Auflösung der juristischen Person

2. Die Kündigung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis mit Ausnahme gegebener Darlehen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.

4. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

5. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit Beendigung des Beschulungsvertrages.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag (01.08. – 31.07.), welcher nach Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt und bis spätestens zum 31.08. des jeweiligen Mitgliedsjahres fällig wird. Der Verein erhebt darüber hinaus eventuelle weitere Gebühren (z.B. Aufnahmegebühren, Rechnungsgebühren), welche in ihrer Höhe und Fälligkeit im Rahmen der Gebührenordnung des Vereins von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Höhe der genannten Leistungen wird von dem für die Kostendeckung erforderlichen Bedarf bestimmt. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr voll zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt. Abweichungen zu Gunsten sozial Schwächerer können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden.

2. Für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins wird ein Entgelt erhoben sowie gegebenenfalls Darlehen und/oder Bürgschaften für Darlehen, das nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Benutzer abgestuft sein kann. Höhe und Fälligkeit des Nutzungsentgelts sowie der Darlehen und Bürgschaften für Darlehen werden im Rahmen der Gebührenordnung des Vereins von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Nutzungsentgelt ist auch dann für ein Jahr voll zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt. Abweichungen zu Gunsten sozial Schwächerer können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden.
3. Spenden von Förderern werden dem Vereinszweck zugeführt.

§ 8 Mitarbeit der ordentlichen Mitglieder

1. Der Verein hat Anspruch auf aktive Mitarbeit aller stimmberechtigten Mitglieder, deren Kinder eine Institution des Vereins im jeweiligen Geschäftsjahr des Vereins besuchen.
2. Jedes Mitglied, das nach §8 (1) der Satzung zur aktiven Mitarbeit verpflichtet ist, leistet für die jeweilige Institution des Vereins unentgeltliche Arbeitsstunden. Der insgesamt zu leistende zeitliche Umfang wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Arbeitsleistungen im Vorstand und Ausschüssen werden angerechnet.
3. Nicht geleistete Mitarbeit verpflichtet zu Ausgleichszahlungen, deren Höhe vom Vorstand festgelegt wird.
4. Jedes Mitglied, das nach §8 (1) der Satzung zur aktiven Mitarbeit verpflichtet ist, hat einen Nachweis über Art und Umfang der geleisteten Mitarbeit zu erbringen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Zu den regelmäßigen Sitzungen können weitere Personen zur Unterstützung und Beratung hinzugezogen werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit noch so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt wurden und ihre Tätigkeit aufgenommen haben. Sie beraten die neuen Vorstandsmitglieder noch während eines Vierteljahres bei der Führung der Geschäfte.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Überwachung der Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens, hierzu kann er sich eines Geschäftsführers bedienen.
4. Der Vorstand kann eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in (Manager/in) bestellen. Das Innenverhältnis zwischen Verein bzw. Vorstand und Geschäftsführer/in wird in einem gesonderten Dienstvertrag und einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt. Einzelne Aufgaben und Befugnisse können vom Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung auf den/die Geschäftsführer/in übertragen werden. Der Vorstand kann weitere Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte auf Vorschlag des Geschäftsführers einstellen und entlassen, soweit der Geschäftsführer nicht selbst zu solchen Einstellungen und Entlassungen berechtigt ist.
5. Dem Vorstand obliegt die Anstellung und Entlassung der pädagogischen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter in Abstimmung mit der Geschäftsführung und Kinderhausleitung.

6. Der Vorstand ist verantwortlich für die Entwicklung und Überarbeitung der pädagogischen Konzeption des Vereins. Er achtet auf deren Einhaltung. Er arbeitet hierbei eng mit der Runde der angestellten pädagogischen Fachkräfte zusammen.
7. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Er hat eine Tagesordnung vorzuschlagen, die den Mitgliedern schriftlich vorgelegt werden muss. Die Mitglieder müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich unterrichtet werden.
8. Ein Schriftführer muss jeden Beschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlung schriftlich protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
10. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein für durch vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten entstandenen Schaden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist gegenüber Vereinsmitgliedern ausgeschlossen.
11. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selber. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch seinen Vertreter schriftlich, mündlich, oder fernmündlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
12. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
13. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außerordentlich. Beide Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.
14. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten

§ 10 Kassenwart

Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt. Der jeweils amtierende Kassenwart bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit noch so lange im Amt, bis seine Nachfolger gewählt wurde und seine Tätigkeit aufgenommen haben. Er berät den neuen Kassenwart noch während eines Vierteljahres bei der Führung der Geschäfte.

1.

Der Kassenwart leitet die Kasse des Vereins und führt ordentlich Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zahlungen für den Verein kann er gegen seine alleinige Quittung in Empfang nehmen. Zur Zahlung für Vereinszwecke und zur Übernahme finanzieller Verpflichtungen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.

§ 11 Arbeitsgruppen (Arbeitskreise)

Der Vorstand kann zur Verfolgung der Vereinsziele oder zur Erfüllung besonderer Aufgaben projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch Personen oder

Institutionen mitwirken, die nicht Vereinsmitglied sind. Der Arbeitsgruppe soll ein Mitglied des Vorstandes angehören. Die Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre
 - a. die zwei Vorstandsmitglieder
 - b. den Schriftführer und seinen Stellvertreter
 - c. den Rechnungsprüfer und seinen Stellvertreter
2. Mitgliederversammlungen sind wenigstens einmal jährlich einzuberufen. Daneben besteht die Möglichkeit, dass der Vorstand bei gegebenem Anlass außerordentliche Versammlungen einberuft. Entsprechendes können die Mitglieder veranlassen, sofern sich ein Drittel von ihnen mit dieser Forderung an den Vorstand wendet.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder anwesend ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§13 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Langen der Magistrat / Fachbereich 2, Soziales und Bildung / Fachdienst 23, Kinderbetreuung, Südliche Ringstraße 80, 63225 Langen zwecks Verwendung für Förderung von Erziehung und Bildung von Kindern.
2. Im Falle der Auflösung durch Verschmelzung mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft fällt das Vermögen dieser Körperschaft zu.
3. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.02.2016 beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

V1.2 Änderung von 12.12.2015 durch Vorstandsbeschluss

V1.2 Änderung von 10.02.2016 durch Vorstandsbeschluss